VERORDNUNG (EG) Nr. 2088/2001 DER KOMMISSION

vom 25. Oktober 2001

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch hinsichtlich der Prämienregelung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1512/2001 [2], insbesondere auf den Artikel 4 Absatz 8, Artikel 6 Absatz 7, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 5 und Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Berechnung der Mindest- und der Höchstprozentzahl an Färsen gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsätze 1, 2 und 3 sowie Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 kann eine Bruchzahl von Tieren ergeben. Deshalb ist eine Rundungsregel vorzusehen, die zu einer ganzen Zahl von Tieren führt.

(2) Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 der Kommission vom 28. Oktober 1999 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch hinsichtlich der Prämienregelung [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1458/2001 [4], enthält Bestimmungen zu Vorschusszahlungen. Die schwierige Lage auf dem Rindfleischmarkt infolge einer dauerhaft flauen Nachfrage, die vor allem auf die Verunsicherung der Verbraucher wegen der in den letzten Monaten aufgetretenen Viehseuchen zurückzuführen ist, hält an. Deshalb und damit die Erzeuger ihre finanziellen Verbindlichkeiten erfüllen können, sollte eine Aufstockung des Vorschusses auf die Sonder-, Milchkuh- und Schlachtprämie sowie auf die Ergänzungsprämien genehmigt werden.

(3) Angesichts der Entwicklung der Lage sollte die vorliegende Verordnung unverzüglich in Kraft treten.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 wird wie folgt geändert:

1. Ein Artikel 29a folgenden Wortlauts wird eingefügt:

   „*Artikel 29a*

   Rundung der Zahl der Tiere

   Ergibt die Berechnung der Mindest- oder Höchstprozentzahl Färsen gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsätze 1, 2 und 3 sowie gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 eine Bruchzahl von Tieren, wird sie, sofern sie kleiner als 0,5 ist, auf die nächste ganze Zahl abgerundet und, sofern sie gleich oder größer als 0,5 ist, auf die nächste ganze Zahl aufgerundet."

2. Artikel 41 Absatz 1 letzter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

   „Für die Kalenderjahre 2000 und 2001 kann jedoch auf die Sonderprämie, die Mutterkuhprämie und die Schlachtprämie sowie auf die Ergänzungsprämien ein Vorschuss in Höhe von 80 % des Betrags dieser Prämien gezahlt werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 Absatz 1 gilt jedoch ab dem 1. Januar 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.
[2] ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 1.
[3] ABl. L 281 vom 4.11.1999, S. 30.
[4] ABl. L 194 vom 18.7.2001, S. 4.